

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**12. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.09.2013
Rat	01.10.2013

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein** **Ja, investiv**

Investitionsauszahlungen \_\_\_\_\_ €

Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ % **Ja, ergebniswirksam**

Aufwendungen für die Maßnahme \_\_\_\_\_ €

Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge \_\_\_\_\_ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung**

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln beruht auf der 10. Änderungssatzung zur Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. vom 28. Februar 2013.

Die Satzungsänderung ist im Wesentlichen zur Anpassung der Ausgleichsregularien in den §§ 15 ff. an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) erforderlich. In seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2012 (Az.: IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11) hat der BGH die entsprechende Gegenwertregelung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in § 23 Absatz 2 der VBL-Satzung für unwirksam erklärt und dabei klargestellt, dass

- eine vollständige Berücksichtigung von noch verfallbaren Anwartschaften nicht angemessen ist,
- die fehlende Einräumung eines alternativen Zahlungsmodells zur bislang vorgesehenen Einmalzahlung eine unangemessene Benachteiligung der Beteiligten (= Mitglieder) darstellt und dass
- die Berechnungsgrundlagen transparent darzustellen sind.

Der BGH ermächtigte gleichzeitig in Bestätigung der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes (OLG) Karlsruhe vom 23. Dezember 2010 (Az.: 12 U 22/09) den Satzungsgeber zu einer entsprechenden Neuordnung auch für bereits beendete Beteiligungen. Der BGH stellte gleichzeitig fest, dass ein ersatzloser Wegfall der Gegenwertregelung eine unzumutbare Härte darstellen würde, da die Versorgungslasten der ausgeschiedenen Beteiligten auf die Solidargemeinschaft der verbleibenden Arbeitgeber abgewälzt würden. Der BGH sprach sich ausdrücklich nicht für ein konkretes Alternativmodell aus. Die VBL hat ihr Satzungsrecht inzwischen an die Rechtsprechung des BGH angepasst.

In der Zwischenzeit hat der BGH in einer weiteren im Wesentlichen gleichlautenden Entscheidung vom 13. Februar 2013 (Az.: IV ZR 131/12) die oben genannten Kritikpunkte in Bezug auf die Ausgleichsregularien einer Versorgungskasse im AKA-Verbund bestätigt: Aus Gründen der Rechtssi-

cherheit ist daher eine Anpassung des Satzungsrechtes der ZVK der Stadt Köln, auch vor dem Hintergrund einer fehlenden tarifvertraglichen Regelung, zeitnah erforderlich.

Das in den anliegenden Texten dargelegte Erstattungs- und Amortisationsmodell berücksichtigt die BGH-Entscheidungen vom 10. Oktober 2012 beziehungsweise 13. Februar 2013. Es stellt ein Alternativmodell zur Einmalbetragsregelung in § 15 der ZVK-Satzung in der bisherigen Fassung dar und sieht die zeitliche Streckung der Zahlungsverpflichtung bei Beendigung der Mitgliedschaft vor. Das Erstattungs- und Amortisationsmodell wird als alternatives Ausfinanzierungsmodell in einen neuen § 15b integriert. Nach dem neuen § 15 besteht ein echtes Wahlrecht des ausgeschiedenen Mitglieds zwischen der Zahlung eines einmaligen Ausgleichsbetrags und der Finanzierung durch Erstattungs- und Amortisationsbeträge.

Neben der jährlichen Erstattung aller Aufwendungen der Kasse während eines maximal 20-jährigen Ausfinanzierungszeitraums sind jährliche Abschlagszahlungen (Amortisationsbeträge), zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei Prozent zu leisten. Die Amortisationsbeträge dienen der Finanzierung der künftigen Verpflichtung der Kasse ab Ende des Ausfinanzierungszeitraums. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der bisherigen Einnahmequelle wird zudem ein Differenzbetrag gefordert, wenn die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung die durchschnittliche Belastung des ausgeschiedenen Mitglieds in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden nicht erreicht, um den Ausstieg nicht von kurzfristigen Entlastungseffekten abhängig zu machen. Während des Ausfinanzierungszeitraums wird zugunsten des ausgeschiedenen Mitglieds ein Guthaben geführt, das bei einer Anpassung der künftig noch zu entrichtenden Amortisationsbeträge und im Rahmen der Schlussrechnung Berücksichtigung findet. Eine Anpassung der Höhe der Amortisationsbeträge kann in Fünf-Jahres-Schritten ab Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen. Insolvenzfähige Mitglieder müssen rechtzeitig eine angemessene Insolvenzversicherung vorlegen.

Die vom BGH vorgebrachten Kritikpunkte zur versicherungsmathematisch berechneten Einmalbetragsregelung finden ebenfalls Berücksichtigung. Wählt das ausgeschiedene Mitglied das Erstattungs- und Amortisationsmodell, besteht während des maximal 20-jährigen Ausfinanzierungszeitraums kein Prognoserisiko und mithin keine Gefahr der Risikoüberschätzung. Die während des Ausfinanzierungszeitraums gezahlten Renten sind zu erstatten. Bei der Berechnung der Amortisationsbeträge wird der jeweils aktuelle und noch zu definierende Neuanlagezins berücksichtigt. Die zeitliche Begrenzung des Ausfinanzierungszeitraums ist aufgrund der Interessen beider Parteien an einer Beendigung der Vertragsbeziehungen gerechtfertigt.

Die Regelungen zur Berechnung des Ausgleichsbetrags und des Erstattungs- und Amortisationsmodells sind hinsichtlich der Berechnungsparameter transparent ausgestaltet. Verfallbare Anwartschaften werden weder beim Ausgleichsbetrag noch bei den Barwertberechnungen des Erstattungs- und Amortisationsmodells berücksichtigt.

Im Übrigen handelt es sich bei den weiteren Anpassungen des Satzungsrechtes um klarstellende redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen.

Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Satzungsänderung ist den beigefügten Entwurfstexten, der 12. Änderungssatzung (Anlage 1) sowie der kommentierten Synopse zu den Satzungsänderungen (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Satzungsänderung wurde von den Mitgliedern des Kassenausschusses der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a der ZVK-Satzung zustimmend – ohne weiteren Änderungsbedarf – im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens zur Kenntnis genommen.

Die Satzungsänderung ist stadintern mit dem Rechts- und Versicherungsamt und der Kämmerei abgestimmt.

Anlagen